

STUPROM 1/H

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung  
für die Master-Studiengänge an der  
Europäischen Fernhochschule Hamburg

Neufassung vom 09.06.2017



STUPROM 1/H

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung  
für die Master-Studiengänge an der  
Europäischen Fernhochschule Hamburg**

**Neufassung vom 09.06.2017**

---

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Falls wir in unseren Studienheften auf Seiten im Internet verweisen, haben wir diese nach sorgfältigen Erwägungen ausgewählt. Auf die zukünftige Gestaltung und den Inhalt der Seiten haben wir jedoch keinen Einfluss. Wir distanzieren uns daher ausdrücklich von diesen Seiten, soweit darin rechtswidrige, insbesondere jugendgefährdende oder verfassungsfeindliche Inhalte zutage treten sollten.

---

# Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Europäischen Fernhochschule Hamburg

Neufassung vom 09.06.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>Genehmigungsvermerk</b> .....	1
Präambel .....	1
<b>1 Allgemeine Studienordnung</b> .....	3
§ 1 Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Studiums .....	3
§ 2 Zugang und Zulassung zum Studium .....	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs .....	3
§ 4 Lehrangebot .....	4
§ 5 Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen .....	4
§ 6 Modulplan .....	5
§ 7 Studienfachberatung .....	5
<b>2 Allgemeine Prüfungsordnung</b> .....	6
§ 8 Regelstudienzeiten .....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	6
§ 10 Prüfende .....	7
§ 11 Studien- und Leistungsnachweise .....	7
§ 12 Prüfungen .....	8
§ 13 Arten von Prüfungsleistungen .....	8
§ 14 Anmeldung, Prüfungstermine, Versäumnis, Rücktritt .....	9
§ 15 Abbruch einer Prüfung .....	10
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	10
§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse .....	11
§ 18 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen .....	11
§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
§ 20 Nachteilsausgleich .....	12
§ 21 Härtefallklausel .....	13
§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	13
§ 23 Master-Thesis .....	13
§ 24 Akademischer Grad .....	14
§ 25 Master-Urkunde, Master-Zeugnis und Diploma Supplement .....	15

---

<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	16
	§ 26 Wechsel des Studiengangs .....	16
	§ 27 Zusatzmodule, Wahl(pflicht)module .....	16
	§ 28 Prüfungsbetrug .....	16
	§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten .....	16
	§ 30 Widerspruch .....	17
	§ 31 Übergangsregelung .....	17
	§ 32 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsleistungen, Prüfungsprotokollen und Abschlussarbeiten .....	17
	§ 33 Mitwirkungspflicht der Studierenden .....	17
	§ 34 Inkrafttreten .....	17

---

## Genehmigungsvermerk

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat am 25.07.2017 gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 04.04.2017 (HmbGV-Bl. S. 99), die vom Senat der Europäischen Fernhochschule Hamburg (Euro-FH) am 09.06.2017 beschlossene Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## Präambel

Diese Ordnung enthält allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die folgenden Master-Studiengänge der Euro-FH: Business Coaching und Change Management (M.A), General Management (MBA), Intercultural Management (M.A.), Logistik und Supply Chain Management (M.Sc.), Wirtschaftspsychologie (M.Sc.), Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt psychologische Diagnostik und Evaluation, Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Gesundheitspsychologie, Human Resource Management (M.A.) und Marketing und Sales Management (M.A.). Die spezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studiengänge in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.





# 1 Allgemeine Studienordnung

## § 1 Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden durch die Verbindung von Wissenschaft und Praxis eine weiterführende und vertiefende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Ausbildung in Ausrichtung auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs zu vermitteln, die sie befähigt, in Unternehmen und Institutionen verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Die Studierenden erwerben die gerade für ihre Berufspraxis relevanten fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, komplexe Problemsituationen zu beschreiben, zu analysieren und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse mit Handlungswissen zu verknüpfen, um selbständig neue Lösungsansätze für Fragestellungen in Unternehmen und Institutionen entwickeln und umsetzen zu können.

(2) Die Master-Fernstudiengänge sind als berufsintegrierte Studienform konzipiert. Ziele, Inhalte und Methoden der Fernstudiengänge sind deshalb darauf ausgerichtet, dass die Studierenden in der Regel ihre Berufstätigkeit während des Studiums beibehalten.

## § 2 Zugang und Zulassung zum Studium

(1) Die Maßgaben zur Berechtigung zum Studium in den Master-Fernstudiengängen entsprechen den landesrechtlichen Bestimmungen in der aktuellen Fassung (§ 39 HmbHG).

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Euro-FH.

(3) Die spezifischen Zulassungsbedingungen sind in § 2 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(4) Der Zugang zum Studium ist zu versagen, wenn Hindernisse gemäß § 41 HmbHG vorliegen, insbesondere im Falle eines endgültigen Nicht-Bestehens einer Prüfungsleistung, deren Gegenstände verpflichtende Inhalte des Studiengangs sind, für den die Immatrikulation beantragt wird.

## § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Studium bei Masterstudiengängen mit 120 ECTS-Punkten grundsätzlich 32 Monate, bei Masterstudiengängen mit 90 ECTS-Punkten 24 Monate und bei Masterstudiengängen mit 60 ECTS-Punkten 16 Monate. Dies entspricht jeweils einem 24-monatigen bzw. 18-monatigen bzw. 12-monatigen Vollzeitstudium. Studierende können das Studium in weniger als der Regelstudienzeit absolvieren, wenn die Lebensumstände, insbesondere die Berufstätigkeit, dies erlauben. Als Empfehlung für eine sinnvolle Gestaltung des Fernstudiums erhalten die Studierenden einen Studienverlaufsplan.

(2) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module können in mehrere thematisch aufeinander abgestimmte Studieneinheiten unterteilt sein. In Form von Moduleinführungsheften werden den Studierenden Aufbau, Lernziele und Ablauf für das jeweilige Modul dargelegt.

(3) Jedes Modul und die ggf. in ihm enthaltenen Studieneinheiten werden mit einer dem jeweiligen Lernaufwand entsprechenden Anzahl von Credits belegt. Ein ECTS-Punkt ist die international anerkannte quantitative Maßeinheit für den Lernaufwand der Studierenden. Die einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten ECTS-Punkten und Prüfungsleistungen sind im Modulplan der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

(4) Studieneinheiten können obligatorische Studienleistungen beinhalten (vgl. § 11). Das Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (vgl. § 12).

(5) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Thesis. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen wird im Modulplan der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(6) Die Module können zum Teil oder vollständig in einer Fremdsprache zu absolvieren sein. Dies gilt auch für die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.

#### § 4 Lehrangebot

Die Inhalte der Module werden durch Lehrmaterialien zum Selbststudium und Lehrveranstaltungen vermittelt (Lehrangebot). Die Wahrnehmung des Lehrangebotes ist für ein erfolgreiches Studium obligatorisch. Die Studierenden werden über die jeweiligen Lehrangebote informiert (Modulbeschreibungen bzw. Einführungshefte). Dieses beinhaltet die Zuordnung der Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen zu den Modulen, die Art, den Umfang und die zeitliche Reihenfolge der Lehrmaterialien und -veranstaltungen, die Art und die zeitliche Reihenfolge der Prüfungsleistungen und Studienleistungen.

#### § 5 Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen

(1) Folgenden Lehrmaterialien werden unterschieden:

- a) *Studienheft*, ein zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Euro-FH nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellter Lehrbrief,
- b) *audiovisuelle Medien*, die von der Euro-FH eingerichtet worden sind,
- c) *sonstige Lehrmaterialien* wie schriftliche oder elektronisch übermittelte Informationen.

(2) Der Veranstaltungsplan unterscheidet zwischen den folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) *Vorlesung*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozenten zusammenhängend dargestellt wird. In einem Vortrag werden unter aktiver Beteiligung der Studierenden Fakten und Methoden vermittelt.
- b) *Seminar*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl von Studierenden Einzel- und Gruppenbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozenten gemeinsam behandelt werden,
- c) *Übung*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozenten auszugsweise vermittelt wird und die Studierenden von den Dozenten vorgegebene Aufgaben lösen,

d) *Repetitorium*, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der die Dozenten die Lehrinhalte wiederholen und mit den Studierenden einüben,

e) *sonstige Lehrveranstaltungen* wie fachübergreifende, onlinegestützte Projekte.

(3) Der Veranstaltungsplan wird auf der Grundlage des Studienverlaufsplans im letzten Quartal eines laufenden Jahres für das gesamte Folgejahr im Voraus erstellt und im Online-Campus kommuniziert.

Er enthält:

a) die Zeit und den Ort der Präsenz- und Onlineveranstaltungen,

b) gegebenenfalls Eingangsvoraussetzungen,

c) gegebenenfalls Gruppenaufteilungen,

d) gegebenenfalls Begrenzung der Teilnehmerzahl,

e) die Prüfungstermine.

(4) Das Selbststudium und ergänzende Lehrveranstaltungen werden durch eine fortlaufende Studienberatung und Leistungskontrolle begleitet.

(5) Die Euro-FH kann andere Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen zulassen.

## § 6 Modulplan

Der Modulplan regelt Art und Anzahl der obligatorischen Studienleistungen und Prüfungen je Studiengang. Er ist in § 5 der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung definiert.

## § 7 Studienfachberatung

(1) Die Euro-FH berät Studienbewerber sowie Studienanfänger über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Fernstudiums sowie über die beruflichen Einsatzgebiete.

(2) Zu Beginn des Fernstudiums erhalten die Studierenden eine Orientierungseinheit in Form von Einführungsheften und Einführungsveranstaltungen.

(3) Eine Studienfachberatung wird durchgeführt, wenn Studierende einen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung stellen. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Studienfachberatung obligatorisch. In der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Empfehlungen über den sinnvollen Aufbau ihres Studiums und über die Zeitpunkte der für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen und der Thesis.

## 2 Allgemeine Prüfungsordnung

### § 8 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit (vgl. § 3 Absatz 1) kann um 50 % der für die jeweilig gewählte Studienvariante geltenden Regelstudienzeit ohne zusätzliche Gebühren überschritten werden. Eine weitere Überschreitung ist nur auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit zusätzlichen Gebühren möglich. Wird vier Wochen nach Ablauf der Frist kein Antrag gestellt, wird der Studierende exmatrikuliert. Bereits erworbene Credits werden bei einer späteren Wiederaufnahme des Studiums angerechnet, soweit die betreffenden Module vergleichbar sind.

(2) Die Euro-FH stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über Termine, zu denen sie erbracht werden können, und ebenso über den Start- und Abgabetermin der Master-Thesis informiert. Für jede Prüfung werden auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

### § 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern gebildet. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung Studienbetrieb unterstützt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Ihm gehören drei Prüfende, ein Mitglied der Hochschulverwaltung und ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt. Der Präsident bestimmt aus Reihen der Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zu dessen Weiterentwicklung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall für ein Modul auf Antrag des Studiengangsdekan die Änderung der vorgesehenen Prüfungsform beschließen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Mit drei Mitgliedern ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss befindet insbesondere über die

- Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen
- Bestellung der Prüfenden
- Bewilligung von Prüfungsrücktritten

- Bewilligung von Nachteilsausgleichen
- Bewilligung von Härtefallanträgen

und kann seine dahingehenden Befugnisse generell oder in Einzelfällen an den Ausschussvorsitzenden übertragen. Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

## § 10 Prüfende

(1) Zum Prüfenden kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt. Sowie Angehörige anderer Hochschulen und/oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und der Prüfungsstoff von ihrem Lehrauftrag umfasst ist. Bei Master-Thesen soll in der Regel einer der Prüfer ein Professor und/oder promoviert sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modulprüfungen und die Master-Thesis der Studierenden nach Empfehlung des modulverantwortlichen Professors. Studierende können für die Master-Thesis und für mündliche Prüfungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen wird, soweit möglich und vertretbar, entsprochen. Alle Prüfenden, die an der Modulprüfung eines Studierenden beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.

## § 11 Studien- und Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen sind Fern- oder Präsenzstudienleistungen, die erfolgreich erbracht werden müssen. Im Regelfall stellt die Studienleistung eine Vorleistung dar, die zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Modulabschlussprüfung erfüllt sein muss.

(2) Mögliche Studienleistungen sind Prüfungsaufgaben, Lernfortschrittskontrollen, Peer-group-Reports, Präsenzseminare und Online-Seminare, wobei der Prüfungsausschuss bei Bedarf andere bestimmen kann. Eine Prüfungsaufgabe umfasst die Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlich gestellter Aufgaben, die sich unmittelbar auf die Studieninhalte einzelner Studieneinheiten beziehen. Prüfungsaufgaben können bei Eignung des zugrunde liegenden Prüfungsstoffes als Online-Test konzipiert sein. Peergroup-Reports sind zusammenfassende Darstellungen einer Gruppenarbeit, bei denen die Inhalte, Fragestellungen, Arbeitsaufgaben und Übungen dokumentiert werden. Präsenz- und Online-Seminare sind (virtuelle) Veranstaltungen in denen Studieninhalte begleitet durch Lehrende bearbeitet, angewandt und reflektiert werden. Lernfortschrittskontrollen erfolgen insbesondere durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an Vorlesungen und Übungen bzw. das Erbringen von aktiven Beiträgen/Leistungen, wie u. a. Fallstudien, Hausaufgaben, Referate oder Tests.

(3) Für die wöchentlichen, begleitenden Lehrveranstaltungen, sofern diese für die gewählte Studienvariante vorgesehen sind, gilt eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht. In begründeten Ausnahmefällen kann diese durch eine zusätzliche Studienleistung kompensiert werden.

## § 12 Prüfungen

(1) Durch die akademische Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und selbständig zu lösen.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jedes Modul wird i. d. R. mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

## § 13 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Grundsätzlich können schriftliche, mündliche, praktische und elektronische Prüfungsleistungen oder Mischformen vorgesehen werden. Näheres regelt § 5 der studiengangsspezifischen Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Mögliche schriftliche oder elektronische Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten.

1. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Im Einzelfall kann das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in adäquater Weise zu prüfen. Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensquote) oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet (relative Bestehensquote). Mindestens 40 Prozent der Fragen müssen zutreffend beantwortet sein.
2. Eine Hausarbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den Credits für das betreffende Modul oder die betreffende Studieneinheit.
3. Eine Projektarbeit kann sein:
  - die Dokumentation einer selbst durchgeführten praktischen Leistung/Übung, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion hervorgeht,
  - die Bearbeitung einer modulspezifischen oder einer studieninhalts- und praxisintegrierenden Problemstellung unter Anleitung. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den Credits für das/die betreffende Modul(e) oder die betreffende(n) Studieneinheit(en),
  - eine Case Study.

Ggf. umfasst eine Projektarbeit einen Vortrag der Ergebnisse in der Regel im Rahmen von Präsenz- oder Online-Seminaren.



(3) Eine mündliche Prüfung ist vorwiegend ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede den Nachweis erbringen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie werden von zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. Sie kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden. Für jede Person ist eine Prüfungsdauer in der Regel von 15 bis höchstens 45 Minuten Dauer vorgesehen. Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird nach Maßgabe des vorhandenen Platzes die Teilnahme an mündlichen Prüfungen von Studierenden als Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Studierenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen oder die Möglichkeit einer Bevorteilung für spätere Prüfungen durch das Beiwohnen gegeben ist.

(4) Eine integrierende Prüfung (Mischform) nach Absatz 2 und 3 kann sein:

1. Eine Präsentation als eigenständige Bearbeitung vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben, die in der Regel im Rahmen eines Präsenz- oder Online-Seminars abgehalten wird. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, das Strukturieren der Inhalte und ein in der Regel mediengestützter Vortrag zum Thema. Bei Präsentationen ist eine Ausarbeitung als Grundlage des Vortrags zu erstellen. Den Umfang des Vortrags und der Ausarbeitung legt der Prüfer fest, in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens 10 Minuten, maximal 40 Minuten betragen. Im Anschluss kann zur weiteren Feststellung erworbener Kenntnisse ein Fachgespräch zu dem Thema erfolgen. Die Ausarbeitung zur Präsentation ist in digitaler und ggf. ausgedruckter Form dem Prüfer zu übergeben. Die Bewertungskriterien sowie ggf. eine Frist zur Einreichung der Ausarbeitung werden vor Bearbeitung des Themas bekannt gegeben.
2. Andere Mischformen nach Absatz 2 und 3 sind möglich. Hierüber werden die Studierenden vor Aufnahme des Moduls informiert.

(5) Für die Master-Thesis gelten besondere Bestimmungen (siehe § 23).

## **§ 14 Anmeldung, Prüfungstermine, Versäumnis, Rücktritt**

(1) Termine (inkl. Wiederholungstermine) für Klausuren, Seminare, mündliche Prüfungen und Präsentationen werden in der Regel mindestens viermal im Jahr angeboten.

(2) Zu Klausuren, Seminaren, Präsentationen, mündlichen Prüfungen und ggf. weiteren Lehrveranstaltungen müssen Studierende eine Anmeldefrist einhalten, die jeweiligen Modalitäten sind dem Online-Campus zu entnehmen.

(3) Für die Berücksichtigung einer Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich – sofern vorhanden – der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen eines Moduls bis zum Anmeldeschluss der Prüfung Voraussetzung.

(4) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Klausur, Präsentation, Lehrveranstaltung oder mündlichen Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Tage vor der Prüfung oder der Themenvergabe (Eingang bei der Hochschule) möglich. Der Tag der Prüfung bzw. der Tag der Themenvergabe wird dabei nicht mitgerechnet.

(5) Erfolgt der Rücktritt nicht fristgemäß, so gilt dies als erfolglose Teilnahme der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet.

(6) Hat der Prüfling den nicht fristgemäßen Rücktritt nicht selber zu vertreten, sind die Gründe hierfür unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle von Krankheit ist unaufgefordert und unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Krankheit des Prüflings steht Krankheit eines in seinem Haushalt zu versorgenden Kindes oder Krankheit eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

### § 15 Abbruch einer Prüfung

(1) Müssen Studierende aus wichtigen Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, eine Prüfung abbrechen, so sind die Gründe hierfür unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Krankheit vor. In diesem Falle hat der Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Krankheit des Prüflings steht Krankheit eines in seinem Haushalt zu versorgenden Kindes oder Krankheit eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Brechen Studierende die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Modul mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte mit einer Dezimalstelle in zehntel Schritten gebildet werden.

(2) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Teilen, so ist sie erfolgreich erbracht, wenn das gewichtete arithmetische Mittel der Teile mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Informationen zur Gewichtung sind dem Online-Campus und/oder den jeweiligen Moduleinführungsheften zu entnehmen. Dieses gewichtete arithmetische Mittel ist dann zugleich die Note des Moduls. Ergibt das gewichtete arithmetische Mittel eine schlechtere Note als 4,0, so sind sämtliche Teilprüfungen und damit einhergehend die Prüfung insgesamt nicht bestanden und zu wiederholen. Wird innerhalb eines Mo-



duls ein Teil der Prüfungsleistungen mit Noten, ein anderer Teil nur mit Erfolg bewertet, ergibt sich die Gesamtnote aus den mit Noten bewerteten Teilen. Über abweichende Regelungen zu diesem Absatz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

Bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt aus den mit ihren jeweiligen Credits gewichteten Noten der Module. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung wird gemäß Absatz 4 vergeben, wobei eine nicht ausreichende Gesamtnote nicht vergeben werden kann.

(6) Durchschnittsnoten werden auf eine Dezimalzahl hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht aufgerundet. Weitere Stellen hinter dem Komma werden gestrichen. Sie werden mit der Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(7) Wird eine Präsentation, Hausarbeit oder Projektarbeit nicht fristgemäß erbracht, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Studierende vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen. Die Umstände für den wichtigen Grund haben die Studierenden unverzüglich vor Ablauf der Frist schriftlich darzulegen. Der Antrag muss der Euro-FH spätestens zwei Werktage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zugehen. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Gleiches gilt für die Bearbeitung der Master-Thesis (siehe § 23).

(8) Die Hochschule behält sich vor, schriftliche Prüfungen und die Master-Thesis unter Nutzung handelsüblicher Software systematisch darauf hin zu überprüfen, ob es sich bei ihnen um Plagiate handelt. Das Verfahren wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

## § 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden den Studierenden innerhalb einer Woche bekannt gegeben. Für Präsentationen gilt Satz 1 entsprechend. Nach erfolgter Bewertung von anderen Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse den Studierenden unverzüglich, in der Regel spätestens nach vier Wochen mitgeteilt und auf Antrag begründet. Anmerkungen des Prüfenden zu Prüfungsleistungen (Expertise) werden den Studierenden schriftlich übermittelt.

## § 18 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Leistung endgültig nicht bestanden. Der Studierende wird von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

(3) Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule oder der Prüfungsordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

### § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Verwenden Studierende bei der Erstellung einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Master-Thesis nicht zugelassene Hilfsmittel, oder übernehmen sie fremde geistige Leistungen, ohne diese durch Zitate kenntlich zu machen, begründet dies eine Täuschungshandlung, wodurch – je nach Schwere der Täuschung – die betreffende Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden kann. Als Täuschungshandlungen gelten auch alle Handlungen und Unterlassungen, durch die die Prüfungsleistung nicht höchstpersönlich erbracht wird, solange dies nicht ausdrücklich durch die Zustimmung der Hochschule kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn der Studierende einem anderen unzulässige Hilfestellungen leistet. Der jeweilige Prüfende oder der Aufsichtführende fertigt hierüber einen gesonderten Vermerk an. Wird die Täuschung während der Erbringung der Prüfungsleistung offenkundig, wird der Studierende unbeschadet des Absatzes 2 nicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Als Täuschung gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen der Prüfungsunterlagen. Über das Vorliegen einer Täuschung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stören, können von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz einer Abmahnung fortsetzen. Absatz 1 Sätze 3 und 6 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Anderenfalls wird diesen Studierenden alsbald Gelegenheit gegeben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Gegebenenfalls hochschulintern bestehende Richtlinien zur Erbringung von und zu formalen Anforderungen an Prüfungsleistungen sind zu beachten. Ein Verstoß hiergegen kann als Täuschung gewertet werden.

(4) In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall können Studierenden Sanktionen auferlegt werden, die die Kündigung des Studienvertrags und die Exmatrikulation enthalten können.

(5) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1–4 werden durch den Prüfungsausschuss, in den Fällen des Absatzes 4 unter Einbeziehung der Hochschulleitung getroffen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 20 Nachteilsausgleich

Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage sind oder gewesen sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 21 Härtefallklausel

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen ein vierter Prüfungsversuch gewährt werden. Härtefallanträge sind bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des endgültigen Nicht-Bestehens einer Prüfungsleistung schriftlich einzureichen.

## § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Euro-FH zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Näheres regelt eine Anrechnungsordnung.

## § 23 Master-Thesis

(1) In der Master-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden zeigen Verständnis für Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des entsprechenden Gebietes und die Fähigkeit zur (kritischen) Interpretation und Anwendung auf die konkrete Problemstellung. Sie können aus wissenschaftlichen Analysen heraus Schlussfolgerungen für weitergehende wissenschaftliche Herausforderungen und praktische Anwendungen folgern sowie die relevanten Informationen und entscheidungsunterstützenden Beweggründe klar und eindeutig formulieren.

(2) Für die Zulassung zur Master-Thesis ist der Erwerb einer Mindestanzahl von ECTS-Punkten erforderlich. Näheres regelt § 4 der studiengangsspezifischen Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Den betreffenden Studierenden wird bei der Anmeldung zur Master-Thesis Gelegenheit gegeben, für das Thema und für den betreuenden Prüfenden Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis wird in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt und richtet sich nach den vergebenen ECTS-Punkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von demjenigen, der das Thema ausgibt, so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Dieses wird durch die Erstellung der Projektskizze sichergestellt. Das Thema wird vom Betreuer festgelegt.

(4) Der Startzeitpunkt und der Abgabetermin für die Bearbeitung der Master-Thesis werden auf der Anmeldung aktenkundig gemacht.

(5) Der Umfang der Master-Thesis wird in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und richtet sich nach den vergebenen ECTS-Punkten.

(6) Die Master-Thesis ist spätestens am Tag des Ablaufs der vorgesehenen Bearbeitungsfrist (vgl. § 4 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung) bei der Euro-FH abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht.

(7) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache bis zum Ende der Bearbeitungszeit in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form als offene Datei (MS-Word) auf einem beiliegenden Datenträger (als CD oder DVD) abzugeben. Auf Antrag des Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer und Zweitgutachter kann der Prüfungsausschuss eine Master-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch oder in anderer als gedruckter Form zulassen. Im Studiengang ‚Intercultural Management‘ ist die Master-Thesis immer in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Bei Abgabe der Master-Thesis haben die Studierenden die folgende eidesstattliche Versicherung zu erklären:

*Im Bewusstsein der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Master-Thesis selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.*

Diese ist handschriftlich zu unterschreiben.

(9) Die Master-Thesis wird vom betreuenden Prüfenden (Betreuer) und von einem zweiten Prüfenden (Zweitgutachter) bewertet. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfer, wenn die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als 1,0 Notenschritte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen aneinander anzugleichen; gelingt dies nicht, so setzt der Prüfungsausschuss die Note fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Ist die Master-Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(11) Näheres regelt § 4 der studiengangsspezifischen Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

## § 24 Akademischer Grad

Die Euro-FH verleiht einen studiengangsspezifischen akademischen Mastergrad (siehe § 4 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung). Auskunft über den Abschluss des zugrunde liegenden Studiums erteilt das Diploma Supplement.

## § 25 Master-Urkunde, Master-Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung werden eine Master-Urkunde und ein Master-Zeugnis ausgestellt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ferner eine Bescheinigung/ Transcript of Records über die erbrachten Prüfungsleistungen sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, in dem gemäß den Anforderungen des ECTS ihre relative Note nach dem ECTS-Notensystem ausgewiesen wird. Der ECTS-Grad wird nach folgendem Schema ermittelt:

**Tab. 2.1:** Grading Scheme

ECTS-Grade	% of successful students normally achieving the grade
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden sämtliche Absolventen des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Benotung der letzten Prüfungsleistung sowie die Absolventen aus den jeweils zwei vorangegangenen Jahren als wandernde Kohorte erfasst.

## 3 Schlussbestimmungen

### § 26 Wechsel des Studiengangs

Studierende aus einem Studiengang der Euro-FH können beantragen, zu einem anderen Studiengang an der Euro-FH zu wechseln.

### § 27 Zusatzmodule, Wahl(pflicht)module

(1) Studierende können sich mit zusätzlichen Gebühren in weiteren als den geprüften Modulen des gewählten Studiengangs einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Hierüber erhalten sie ein Zertifikat.

(2) Sind im Modulplan (vgl. § 5 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung) Wahlmodule und/oder Wahlpflichtmodule vorgesehen, so ist eine Korrektur der ursprünglichen Auswahl möglich, solange noch keine Studien- und/oder Prüfungsleistung angetreten wurden. Bei Belegung mehrerer Wahl(pflicht)module nach Absatz 1 Satz 1 ist vor Antreten der Studien- und Prüfungsleistungen durch den Studierenden schriftlich bekannt zu geben, welches Modul für die Bildung der Gesamtnote maßgeblich sein soll.

### § 28 Prüfungsbetrug

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Prüfungs- und Studiennachweisen, die für die Master-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der unter Absatz 1 genannten Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur innerhalb von bis zu fünf Jahren, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses, möglich.

### § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist einmalig Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsicht hat in den Räumen der Euro-FH in Hamburg zu erfolgen.

### § 30 Widerspruch

- (1) Widersprüche sind bis spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich einzulegen.
- (2) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss.
- (3) Näheres regelt die entsprechende und veröffentlichte Verfahrensordnung.
- (4) Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden.

### § 31 Übergangsregelung

Für die ersten 39 Absolventen eines Studiengangs wird zur Berechnung der relativen Note eine alternative Referenz aus einem anderen Studiengang hinzugezogen.

### § 32 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsleistungen, Prüfungsprotokollen und Abschlussarbeiten

Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsprotokolle werden zwei Jahre, Abschlussarbeiten fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Datum der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des jeweiligen Prüfungsergebnisses.

### § 33 Mitwirkungspflicht der Studierenden

Die Studierenden sind dazu angehalten, sich regelmäßig auf dem Online-Campus über Entwicklungen an der Euro-FH zu informieren, insbesondere über Aktualisierungen von Studienmaterial und Prüfungsmodalitäten.

### § 34 Inkrafttreten

Die Änderungen treten einen Tag nach der Veröffentlichung auf dem Online-Campus der Euro-FH in Kraft. Die Neufassung ersetzt die Ordnung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge vom 05.10.2015 (STUPROM /H).

